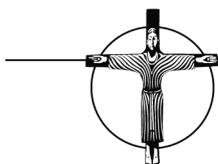


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



103

Nr. 6

15. November 2016

## Inhalt

### Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Grafhorst und Danndorf zur Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst in der Propstei Vorsfelde.....	104
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in Schöningen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen in der Propstei Helmstedt .....	104
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lorenz in Schöningen und St. Vincenz in Schöningen in der Propstei Helmstedt.....	105
Kirchenverordnung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 433).....	106
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 122.1).....	107
Kirchenverordnung anstelle eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitergesetzes (RS 431).....	107
Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes (AVO-KiMuG) (RS 472.1) .....	107

### Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt (RS 461, 461.1, 496).....	108
---	-----

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	111
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	114
Personalnachrichten.....	114

## Kirchenverordnungen

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Grafhorst und Danndorf zur Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst in der Propstei Vorsfelde**

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Grafhorst und Danndorf in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst zusammengelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Grafhorst führt den Namen „Elisabethkirche“. <sup>2</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Danndorf führt den Namen „Kreuzkirche“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Grafhorst und Danndorf in der Propstei Vorsfelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Grafhorst und Danndorf. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst über.

#### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst finden Nachwahlen nur

statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. September 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in Schöningen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen in der Propstei Helmstedt**

Vom 19. September 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in Schöningen in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen“ zusammengelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Clus in Schöningen führt den Namen „Clus“. <sup>2</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Andreas Esbeck in Schöningen führt den Namen „St. Andreas“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in Schöningen in der Propstei Helmstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in Schöningen. 2Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. September 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

# Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lorenz in Schöningen und St. Vincenz in Schöningen in der Propstei Helmstedt

Vom 19. September 2016

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lorenz in Schöningen und St. Vincenz in Schöningen in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen zusammengelegt.

(2) 1Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Lorenz in Schöningen führt den Namen „St. Lorenz“. 2Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Vincenz in Schöningen führt den Namen „St. Vincenz“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Lorenz in Schöningen und St. Vincenz in Schöningen in der Propstei Helmstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lorenz in Schöningen und St. Vincenz in Schöningen. 2Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. September 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über den Gesamtausschuss der  
Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
(RS 433)**

**In der Neufassung vom 24. August 2016**

Aufgrund des § 56 Absatz 1 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Neufassung vom 21. April 2005 (ABl. 2005 S. 84), zuletzt geändert am 20. September 2011 (ABl. 2011 S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen folgende Kirchenverordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird jeweils zu Beginn der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuss gebildet.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche.

(3) Die Wahlversammlung wird vom Landeskirchenamt einberufen.

**§ 2**

(1) Die Zahl der Mitglieder des Gesamtausschusses wird auf fünf festgesetzt.

(2) Über Veränderungen der Mitgliederzahl entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gesamtausschuss.

**§ 3**

(1) Wählbar sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

(2) Jede Mitarbeitervertretung hat eine Stimme bei den Abstimmungen/Wahlen in der Wahlversammlung.

(3) In der Wahlversammlung Abwesende können nur gewählt werden, wenn dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

(4) Die Wahl des Gesamtausschusses erfolgt im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 3 bis 9 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. Januar 1994 (ABl. 1994 S. 86) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4**

Dem Gesamtausschuss werden die in § 57 Mitarbeitervertretungsgesetz genannten Aufgaben zugewiesen.

**§ 5**

Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 6**

(1) Soweit diese Kirchenverordnung nichts anderes bestimmt, gelten die §§ 10 bis 31 Mitarbeitervertretungsgesetz mit Ausnahme des § 19 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend.

(2) Die Landeskirche trägt die Kosten im Sinne des § 31 Mitarbeitervertretungsgesetz des Gesamtausschusses.

(3) Zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen der Mitglieder des Gesamtausschusses ist das Landeskirchenamt, das zuvor das Benehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger herstellt.

(4) 1Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses wird erforderlichenfalls ein Mitglied von der dienstlichen Tätigkeit insgesamt höchstens bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden freigestellt. 2Die zu gewährende Freistellungszeit kann auch auf mehrere Mitglieder übertragen werden. 3Über die Freistellung entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger.

**§ 7**

1Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 mit der Maßnahme in Kraft, dass sie für das gesamte Wahlverfahren für den im Jahr 2016 zu bildenden Gesamtausschuss anzuwenden ist.

2Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 1. Oktober 1996 (ABl. 1996 S. 167) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. August 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
über das Verfahren der Struktur- und  
Gemeindepfarrstellenplanung in der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
(RS 122.1)**

**Vom 24. August 2016**

**§ 1**

In der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 werden im Abschnitt „Berechnung der Gemeindepfarrstellenverteilung“ nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Wechseln Kirchengemeinden die Propsteizugehörigkeit nach der Aufforderung des Landeskirchenamtes an die Propsteien bezüglich der Erarbeitung einer Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung findet keine Neuberechnung der Gemeindepfarrstellenverteilung statt. Eine Anpassung der Gemeindepfarrstellenverteilung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich bei den Propsteien, die vom Wechsel unmittelbar betroffen sind.“

**§ 2**

Diese Kirchenverordnung tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. August 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
anstelle eines sechsten Kirchengesetzes  
zur Änderung des Mitarbeitergesetzes  
(RS 431)**

**Vom 26. Oktober 2016**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 97 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 92 e) der Verfassung folgende Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes erlassen:

**§ 1****Änderung des Mitarbeitergesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung vom 11. März 2000 (ABl. 2000, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (ABl. 2013, S. 53), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. Dezember 2013 (ABl. 2014, S. 29), geändert durch Kirchengesetz vom 21. Dezember 2014 (ABl. 2015, S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Jahr“ werden durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes tritt abweichend von Artikel 100 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung am 31. Oktober 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
zur Ausführung des  
Kirchenmusikgesetzes  
(AVO-KiMuG)  
(RS 472.1)**

**Vom 24. August 2016**

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KiMuG) vom 21. November 2014 (ABl. 2015 S. 2) wird verordnet:

### § 1

#### **Anstellungsträgerschaft und Refinanzierungen (zu § 4 KiMuG)**

1Die Landeskirche ist auch Anstellungsträger für die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren, deren Stellen vollständig oder anteilig durch Vereinbarung mit Dritten refinanziert werden. 2Refinanzierungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 2

#### **Zuweisung von Kantorinnen und Kantoren an die Propsteien (zu § 7 Absätze 2 und 5 KiMuG)**

(1) Den Propsteien werden für je 9.250 Gemeindeglieder ein Kantor bzw. eine Kantarin im Umfang einer halben Stellenbesetzung zugewiesen, wobei jeder Propstei jedoch mindestens ein Kantor bzw. eine Kantarin im Umfang einer vollen Stellenbesetzung zugewiesen wird.

(2) 1Das Landeskirchenamt stellt für jedes Jahr mit Stichtag 1. Januar die Gemeindegliederzahlen der Propsteien fest und ermittelt für jede Propstei die sich nach Absatz 1 ergebenden Stellenumfänge. 2Veränderungen der Gemeindegliederzahl gegenüber dem Vorjahr von bis zu 3.000 Gemeindegliedern bleiben dabei unberücksichtigt. 3Besetzte Stellenumfänge, die über den nach Absatz 1 ermittelten Umfang hinausgehen, werden im Stellenplan der Landeskirche mit einem „kw-Vermerk“ versehen. 4Die ermittelten Stellenumfänge und eventuelle Über- oder Unterbesetzungen zum Stichtag werden den Propsteien zusammen mit einer Prognose der Entwicklung der Stellenumfänge für die nächsten 10 Jahre mitgeteilt.

(3) 1Kantorenstellen, die einer Propstei zugewiesen sind, können nur dann wieder besetzt werden, wenn in dieser Propstei eine Unterbesetzung gemäß Absatz 1 vorliegt und alle „kw-Vermerke“ im Stellenplan der Landeskirche für Kirchenmusikerinnen bzw. -musiker entfallen sind. 2Hiervon ausgenommen ist eine Besetzung durch Wechsel eines Kantors oder einer Kantarin aus einer anderen Propstei.

(4) Vor einer Stellenausschreibung mit einem geringeren als einem vollen Stellenumfang sind benachbarte Propsteien dazu angehalten, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit gemäß § 7 Absatz 5 Kirchenmusikgesetz zu prüfen.

(5) Die Ausschreibung einer Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung und eines Anforderungsprofils, welche die Propstei erstellt.

### § 3

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) 1Das Verfahren gemäß § 2 zur Ermittlung des Solls der Stellenumfänge und eventueller Über- oder Unterbesetzungen in den Propsteien wird erstmalig mit

Stichtag 1. Januar 2016 durchgeführt. 2Dabei werden zur Feststellung des besetzten Stellenumfanges einer Propstei alle Beschäftigten auf Kantorenstellen berücksichtigt, die im Gebiet der Propstei ihren Dienstort haben und nicht im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind.

Wolfenbüttel, den 24. August 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## **Beschlüsse**

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt (RS 461, 461.1, 496)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2016 sind ab Seite 90 ff., die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) sowie die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) (RS 461.1) und die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) (RS 496) vom 9. Juni 2016 bekannt gegeben worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2016

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 82. Änderung der DienstVO, die 12. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 8. Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

Hannover, den 26. Juli 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2016 über die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung

(DienstVO), die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) sowie die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle –

R a d t k e

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission  
Vom 9. Juni 2016**

A. ...

*(Eckpunkte für Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind; die zur Umsetzung erforderliche Änderung der DienstVO ist von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission noch zu beschließen)*

**B. 82. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile zu § 19 a wird gestrichen.
  - b) Nach der Zeile zu § 21 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 21a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“.
  - c) Nach der Zeile zu § 21a wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 21b Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig“.
2. § 17 Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
3. § 19 a wird aufgehoben.

4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

**„§ 21 a**

**Eigenbeteiligung an der  
Alters- und Hinterbliebenenversorgung  
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
Hannovers**

(1) Die Mitarbeiterin beteiligt sich an dem vom Anstellungsträger zu entrichtenden Pflichtbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50 v. H. des 4 v. H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts übersteigenden Betrags, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6 v. H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts.

(2) 1Der Anstellungsträger hat die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin abzuführen. 2Die Beteiligung der Mitarbeiterin wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. 3Die Beteiligung der Mitarbeiterin erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.

(3) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt.

(4) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen.

(5) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

5. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

**„§ 21b**

**Eigenbeteiligung an der  
Alters- und Hinterbliebenenversorgung  
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
in Braunschweig**

(1) 1Die zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) festgesetzten Beiträge in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiterinnen führen die Anstellungsträger – einschließlich des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils – an die EZVK ab.

2Die jeweilige Höhe und der zulässige Höchstbetrag des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils ergeben sich aus der Satzung der EZVK in ihrer jeweiligen Fassung. 3Die Anteile der Mitarbeiterinnen behalten die Anstellungsträger von deren Entgelten ein.

(2) 1Soweit die EZVK für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von höchstens 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhebt, tragen diese die Anstellungsträger alleine. 2Darüber hinausgehende Beiträge zur Pflichtversicherung werden unter der Voraussetzung satzungsrechtlicher Zulässigkeit seitens der EZVK von der Mitarbeiterin und dem Anstellungsträger je zur Hälfte getragen. 3Die Pflicht der Beteiligung der Mitarbeiterin an dem Beitrag entfällt jedoch, sofern dieser 6 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigt. 4In Anwendung von Absatz 1 behalten die Finanzierungsanteile der Mitarbeiterinnen die Anstellungsträger von deren Entgelten ein und leisten sie an die EZVK nach Maßgabe ihrer Satzung.

(3) Die Beteiligung der Mitarbeiterin nach Absatz 2 erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.

(4) 1Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, bei einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. 2Der Anspruch der Mitarbeiterin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(5) 1Die Mitarbeiterin kann hinsichtlich einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, sofern die Satzung der EZVK diese Möglichkeit vorsieht. 2Anderenfalls ist dieser Anspruch ausgeschlossen."

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.8 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F –“ gestrichen.

- b) In Ziffer 2.5 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen der Anlagen 1 bis 3 –“ gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 und 6 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- § 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 am 1. Januar 2017,
- § 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 – vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

### C. 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

## § 1

### Änderung der ARR-Ü-Konf

- In der Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
- In der Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
- In der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 wird der Satz 3 gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird der Satz 6 gestrichen.
5. In der Anmerkung zu § 18 wird der Satz 2 gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

#### D. 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wie folgt geändert:

## § 1

### Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Anstelle des § 17 TVA-L BBiG wird bestimmt:

  - a) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.
  - b) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet § 21a Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.
  - c) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet § 21b Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.“
2. § 6 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Anstelle des § 17 TVA-L Pflege wird bestimmt:

  - a) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.

b) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet § 21a Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.

c) Auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet § 21b Dienstvertragsordnung entsprechende Anwendung.“

3. In der Anlage 1 Nummer 6 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 –“ gestrichen.
4. In der Anlage 2 Nummer 6 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 –“ gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 3 und 4 mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und b am 1. Januar 2017,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c – vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

Neustadt, den 14. Juni 2016

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen  
Vorsitzender

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegen-

den Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt durch den Kirchenchor, den Posaunenchor, Konzerte und das Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Romea. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaft. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist,

- kreativ und engagiert die Gemeindegemeinschaft weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen,
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Nordwest in Braunschweig Bezirk II (St. Jürgen und Wichern) im Umfang von 100 %**

Der Pfarrverband Nordwest in Braunschweig besteht aus den Gemeinden St. Marien Lamme, St. Jürgen Ölper, der Wicherngemeinde in Lehdorf-Siedlung und Kanzlerfeld sowie der Kreuzgemeinde in Alt-Lehdorf. Der Pfarrverband hat ca. 7.600 Gemeindeglieder und ist Träger von vier Kindertagesstätten und einem Familienzentrum. Zum Pfarrverband gehören derzeit vier Pfarrstellen und eine Diakonenstelle. Die Stellenhhaberinnen und Stelleninhaber arbeiten als Team. Der Pfarrverband wurde im Jahr 2014 im Rahmen des Erprobungsgesetzes als „Pfarrverband neuen Typs“ (Kirchengemeindeverband) gegründet. Die Basis für die gute langjährige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ist ein gemeinsam entwickeltes Konzept für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Dieser Bereich ist ein Arbeitsschwerpunkt des Pfarrverbandes.

Der Bezirk II umfasst aktuell den Bereich St. Jürgen Ölper und den nordöstlichen Teil des Kanzlerfeldes mit zusammen ca. 1.800 Gemeindegliedern.

Ölper liegt am Stadtrand von Braunschweig, ist verkehrstechnisch gut angebunden und hat eine eher dörfliche Struktur. Die Gemeinde bietet dem oder der Stelleninhaber/in eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die auch bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Gute räumliche Bedingungen und eine funktionierende Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Dorfes und seinem Vereinsleben sind vorhanden. Das Pfarrhaus liegt in der Nähe des Ölper Sees neben der schönen, sanierten Carl-Friedrich-Ottmer-Kirche. Die Dienstwohnung umfasst ca. 185 qm, neun Zimmer sowie einen Garten.

Das Kanzlerfeld ist ein in den 70er Jahren entstandener Stadtteil in unmittelbarer Nähe zur Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und dem Thünen-Institut. Deutlich spürbar ist dort ein Generationswechsel durch den Zuzug vieler junger Familien.

Die Gemeinden des Pfarrverbandes erproben erfolgreich neue Formen der Zusammenarbeit. Daraus resultieren als Anforderung für den Bewerber/in die Bereitschaft zur Teamarbeit und die Ausgestaltung verschiedener Gemeindekonzepte und deren Weiterentwicklung. Auf der Ebene des Pfarrverbandes wird die Übernahme eines Geschäftsbereiches erwartet und die Mitarbeit beim elftägigen KU-Seminar am Anfang der Sommerferien.

Mitgetragen wird die Arbeit im Pfarrverband von vier engagierten Kirchenvorständen, die einerseits den Blick auf die Ortsgemeinden haben, aber auch stark die Kooperation der einzelnen Gemeindegruppen fördern. Die Konfirmandenarbeit wird mit einer großen Gruppe Jugendlicher mit geplant und durchgeführt. Darüber hinaus gibt es Chöre, einen Pfadfinderstamm (VCP) und zahlreiche Gruppen, die für ein lebendiges Leben christlicher Werte stehen.

Voraussichtlich im Sommer 2017 stehen Strukturveränderungen durch Stellenkürzung (Pensionierung) an. Die Überlegungen zur Neuordnung der Pfarrbezirke sind bereits erfolgt. Aufgabenverteilungen innerhalb der Geschäftsführungen können mitgestaltet werden. Weitere Informationen zur Ausschreibung gibt gern: Pfarrer Stefan Behrendt, Tel.: 0531/54592 oder stefan.behrendt@lk-bs.de.

Die Stelle wird zum 1. Februar 2017 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2016 über das Landeskirchenamt an den Pfarrverbandsvorstand zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt Süd Bezirk III (Petrusgemeinde Börßum) im Umfang von 100 %**

Wegen Erreichens der Altersgrenze des Amtsinhabers ist die vakant werdende Pfarrstelle der Ev.-luth.

Petrusgemeinde Börßum (mit Achim und Bornum) zum 1. Februar 2017 neu zu besetzen.

Die Petrusgemeinde Börßum ist einer von 4 Seelsorgebezirken im zum 1. Juli 2016 gegründeten Pfarrverband Schöppenstedt-Süd in der Propstei Schöppenstedt.

Gemeinsam mit der Ev.-luth. Johannesgemeinde Schladen-Werla (Werlaburgdorf, Heinungen und Gielde), den Ev.-luth. Kirchengemeinden Schladen, Beuchte, Wehre und Ev.-luth. der Kirchengemeinde Hornburg praktiziert die Petrusgemeinde Börßum unter der Marke „Kirche.Wir“ ein freundschaftliches und kollegiales Miteinander, das sich unter anderem in dem gemeinsamen gleichnamigen Gemeindebrief und Website nebst Smartphone-Apps widerspiegelt.

Die Petrusgemeinde umfasst gut 1.500 Gemeindeglieder (Börßum 1.000, Bornum 340, Achim 205) und viele aktive Ehrenamtliche, die sich in verschiedenen Gruppen (u. a. Frauenhilfe, Frauengesprächskreis, Kindergottesdienst, junger Gottesdienst, Besuchsdienst) engagieren. Zudem stehen bei Bedarf zwei Lektorinnen und ein Prädikant sowie für die Gottesdienstbegleitung zwei Organisten zur Verfügung. Ins Gemeindeleben gut und aktiv integriert ist der Posanenchor Achim. Die Konfirmandenarbeit findet nach dem Holk-Modell im Pfarrverband statt.

Alle Kirchenvorstände sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrverband ziehen an einem Strang, um gemeinsam einen vielfältigen Gestaltungsraum zu schaffen und zu leben. Für neue Ideen und Einbringung von Erfahrungen aus anderen Regionen sind Haupt- und Ehrenamtliche stets aufgeschlossen.

Börßum verfügt über eine interessante Infrastruktur verfügt. Neben einer Kindertagesstätte mit Krippe sowie einer Grundschule sind unter anderem zwei Ärzte, eine Zahnarztpraxis, Apotheke, zwei Banken, Schlachter, Bäcker, Friseur sowie eine Poststelle, Lebensmittelladen und ein Fahrradgeschäft im Ort angesiedelt. Zwei Sportvereine bieten vielfältige Möglichkeiten für alle Altersgruppen.

Hornburg und auch Schladen mit weiteren Nahversorgern sind nur wenige Kilometer entfernt und über die Anbindung an die A 395, den Bahnhof Börßum und den Busverkehr im Regionalverbund sind die Region und die weiterführenden Schulen in Schladen (Haupt- und Realschule) sowie Wolfenbüttel (Gymnasien und IGS) gut erreichbar.

Das Pfarrhaus in Börßum, in dessen Untergeschoss sich das Pfarrbüro sowie ein Gruppenraum befinden, wurde um 1800 erbaut, die Dienstwohnung im Obergeschoss umfasst ca. 157 qm, die sich auf 4 Zimmer, Küche und Bad verteilen. In einem angrenzenden Gebäude befinden sich der im Jahr 2014 renovierte Gemeindesaal sowie eine zur Dienstwohnung gehörende Garage.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2016 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar mit Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum im Umfang von 100%**

Der Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer. Die Tätigkeit wird ihren Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum haben. Zugleich suchen wir eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die / der Freude daran hat, die kirchengemeindliche Arbeit im Kirchengemeindeverband im Team weiterzuentwickeln und zu verantworten.

Ab 01.01.2017 sind 7 Kirchengemeinden im Norden der Propstei Bad Harzburg zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband liegt im ländlichen Bereich zwischen den Städten Bad Harzburg und Goslar. Dem Verband sind 4 Pfarrstellen (je 100%) zugeordnet. Die Aufgabengebiete der Pfarrstelleninhaber/innen umfassen zum einen die Arbeit in den ihnen zugeordneten Seelsorgebezirken, zum anderen den Einsatz in gemeindeübergreifenden Aufgabenfeldern des gesamten Kirchengemeindeverbandes.

Die Kirchenvorstände des Kirchengemeindeverbandes haben in den vergangenen Jahren die neuen Strukturen des Verbandes erarbeitet. Zurzeit werden für den Pfarrdienst die Einteilung der Seelsorgebezirke und die Zuordnung von gemeindeübergreifenden Aufgabenfeldern vorgenommen. Hierbei ist uns wichtig, dass wir mit unserer Pfarrerschaft eine Aufgabenverteilung finden, die zugleich die Bedarfe der Kirchengemeinden und die Fähigkeiten der Stelleninhaber/innen berücksichtigen. Für die neue Person in unseren Reihen besteht hier die Möglichkeit, sich mit den eigenen Stärken einzubringen und die Arbeitsfelder zusammen mit den anderen Beteiligten kreativ weiterzuentwickeln.

Die Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum (zusammen ca. 1.300 Gemeindeglieder, 3 Kirchen) liegen in der landschaftlich reizvollen Vorharzregion. Die Dienstwohnung (ca. 198 qm, 6 Zimmer, 1. OG, energetisch saniert) befindet sich in Bettingerode. Es besteht eine sehr günstige Anbindung an die A 395 und B6. In Westerode leben viele junge Familien; Kindergarten und Grundschule sind vor Ort, weiterführende Schulen sind gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind in Ortsnähe vorhanden.

Wesentliche Bausteine der Gemeindegemeinschaft bei uns sind: Gemeinde vor Ort als lebendige Gemeinschaft in den Dörfern gestalten, Zusammenarbeit mit engagierten Kirchenvorständen und Ehrenamtlichen, Jugendarbeit (vom Kindergottesdienst bis zur Teamerschulung), Konfirmanden-Ferien-Seminar, Chormusik für Konzerte und Gottesdienste, Besuchsdienste und Seniorengruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit im Umfeld der Kindertagesstätten des Verbandes, Friedhofsverwaltung.

Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Elvira Thom (Bettingerode-Westerode, Tel.: 05322/8804) und Astrid Hartmann (Lochtum, Tel.: 05324/5935) sowie Pfarrer Ekkehard Hasse (Tel.: 05324/76881) zur Verfügung.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2016 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindevorstand zu richten.

### **Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Bettmar mit Sierße** im Umfang von 100 % ab 1. September 2016 mit **Pfarrer Harald Böhm**, bisher Schulpfarrer.

Die **Pfarrstelle Weststadt Bezirk I in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. Oktober 2016 mit **Pfarrer Frauke Plümke-Meiners**, zusätzlich zur Pfarrstelle Auferstehungskirche in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle St. Georg in Goslar** im Umfang von 100 % ab 1. November 2016 mit **Pfarrer Melanie Grauer**, bisher Wenzeln mit Brunsen und Eimen.

## **Personalnachrichten**

### **Ruhestand**

Pfarrer **Michael Poser**, Bad Gandersheim, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in den Ruhestand versetzt.

### **Verstorben**

Propst i. R. **Hans-Jürgen Kalberlah**, Braunschweig, ist am 13. September 2016 verstorben.

Propst i. R. **Joachim Fiedler**, Königslutter, ist am 3. Oktober 2016 verstorben.

### **Nachrichtlich**

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstelle** in Kiew/Ukraine aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de/stellenboerse/4457](http://www.ekd.de/stellenboerse/4457).

Wolfenbüttel, 15. November 2016

**Landeskirchenamt**

Müller

Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber:	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: <a href="mailto:info@lk-bs.de">info@lk-bs.de</a> <a href="http://www.landeskirche-braunschweig.de">www.landeskirche-braunschweig.de</a>
Redaktion:	Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: <a href="mailto:recht@lk-bs.de">recht@lk-bs.de</a>
Herstellung:	W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Erscheinungsweise:	alle zwei Monate